

Vergabestelle

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Bran-
denburg**

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Vergabeunterlagen:

Teil D: Vertragsentwurf

Aktenzeichen:

010-13-Vergabestelle-1042/8509+10#398040/2026

Vergabenummer: VV-2026-0005

Datum: 08.06.2026

Version: 3.0

Lieferung/Leistung: Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes 2.0

Dienstleistungsvertrag

**Projektmanagement für Leistungen zur Umsetzung des Maßnahmenplans des Landesniedrig-
wasserkonzeptes 2.0**

zwischen

dem Land Brandenburg,

vertreten durch

das Ministerium für Land und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow Str.2 – 13

14467 Potsdam

-nachfolgend **Auftraggeberin**-

und

.....

-nachfolgend **Auftragnehmer**-

wird im Ergebnis des Vergabeverfahrens (VV-2026-0005) der folgende Dienstleistungsvertrag über das Projektma-
nagement für Leistungen zur Umsetzung des Maßnahmenplans des Landesniedrigwasserkonzeptes 2.0 geschlos-
sen:

§ 1

Vertragsgrundlage

- (1) Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:
- diesem Vertrag
 - den Vergabeunterlagen
 - den Angeboten des Auftragnehmers vom [...]
 - dem Inhalt eventuell gestellter und beantworteter Bieterfragen/Protokoll der Präsentation
 - dem Ergebnis von ggf. vorgenommenen Aufklärungen zum Angebot
 - dem Brandenburgischen Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG)
 - die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes 2.0 entsprechend den in den Vergabeunterlagen näher bezeichneten Leistungspunkten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung entsprechend der in der Vergabeunterlage unter und in seinem Angebot vom xx.xx.2026 genannten Anforderungen zu erbringen und hierfür das zur Leistungserbringung erforderliche, qualifizierte Personal einzusetzen.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seiner Leistungsverpflichtung im Sinne dieses Vertrags auch dadurch nachzukommen, dass er Subunternehmer oder einen dritten Dienstleister auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt, wenn er diesen Einsatz in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende

Ausschreibung angegeben hat. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.

- (5) Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der zur Leistung verpflichtete Vertragspartner und Ansprechpartner der Auftraggeberin.

§ 3

Laufzeit / Kündigung / Schadensersatz

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Vertragsabschluss zwischen AG und AN und endet zum 01.11.2028.
- (2) Der Vertrag kann vom Auftraggeber um 3 Jahre bis zum 01.11.2031 verlängert werden, wenn der AG dies dem AN gegenüber bis spätestens zum 30.09.2028 anzeigt.
- (3) Die Auftraggeberin kann den Vertrag ohne Nennung von Gründen vor Ende der Laufzeit am 01.11.2031 mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres (zum 30.06. bzw. 31.12.) kündigen.
- (4) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug der Auftraggeberin mit den Zahlungsverpflichtungen aus § 4 länger als drei Monate.
- (5) Die Auftraggeberin hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
- wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert
 - Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht der Auftraggeberin Sicherheitsbedenken bestehen
 - Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer, nicht lizenzierter dritter Dienstleister oder solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat
 - Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind
 - Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden

- Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann
 - wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens
 - nachträgliche Kenntnis der Auftraggeberin von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens
- (6) Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Auftraggeberin durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß Absatz 5 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (7) Die Auftraggeberin ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand der Auftraggeberin zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (8) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (9) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 4

Ansprechpartner der Vertragspartner

- (1) Ansprechpartner auf Seiten der Auftraggeberin sind

- (2) Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers sind

Hauptansprechpartner

Vertreter

§ 5

Vergütung/Preisanpassung/Rechnungsstellung

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, für die Leistung des Auftragnehmers das im Angebot vom xx.xx.2026 (Preisblatt) benannte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (2) **Die Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages werden bis zum Erreichen der für den jeweiligen Leistungspunkt im Preisblatt kalkulierten Stundenzahl nach Aufwand vergütet.** In Leistungsnachweisen enthaltene Arbeitsstunden, die über die im Preisblatt für den jeweiligen Leistungspunkt kalkulierte Gesamtstundenzahl hinausgehen, werden nicht vergütet.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Aufwand monatlich unter Verwendung der Anlage E7 (Leistungsnachweis) gegenüber der Auftraggeberin nachzuweisen. Die letzte Rechnung des Kalenderjahres ist bis spätestens zum 15.12. vorzulegen.
- (4) Der Auftragnehmer erbringt die genannten Leistungen zu den im Preisblatt (Anlage E1) vereinbarten Stundensätzen. Die in Anlage E1 vereinbarten Stundensätze sind für die Dauer der Laufzeit des Vertrages bindend. Eine Preisänderung findet nur zu den Konditionen dieses Vertrages statt.
- (5) Die Leistungen werden nach tatsächlich geleistetem Aufwand vergütet.
- (6) Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diese Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (7) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Erhöhung des Entgelts, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
- (8) Zahlungen sind jeweils zum 15. Werktag des Folgemonates fällig. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.
- (9) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
zu schicken.
- (10) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 6

Nutzungsrechte

- (1) Soweit die vom Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers handelnden Dritten für die Auftraggeberin im Rahmen dieses Rahmenvertrages erbrachten Leistungen, schutzfähig sind, gilt das Folgende:

- Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin hiermit an den Werken das ausschließliche, unwiderufliche, sachlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Werke, oder auch Teile hiervon, beliebig zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen und drahtgebunden, drahtlos oder auf andere Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf, die Werke, oder Teile hiervon, nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise wie die ursprüngliche Fassung der Werke zu verwerten. Ein Nutzungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
 - Die Rechtsübertragung beinhaltet das Recht, einzelne oder sämtliche auf die Auftragnehmerin übertragenen Rechte an den Werken ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen. Die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte bzw. das Recht zur Unterlizenzierung bedeutet insbesondere, dass die Auftraggeberin die Rechte an den Werken sowie alle darauf basierenden Produkte nach freier Entscheidung in allen öffentlichen Einrichtungen einsetzen sowie auch Dritten überlassen kann.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt das Eigentum an allen von ihm oder Dritten zur Vertragserfüllung erstellten Unterlagen oder Arbeitsergebnissen übergibt der Auftraggeberin diese Unterlagen und Arbeitsergebnisse auf Anforderung. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung eines Einzelabrufes oder dieses Rahmenvertrages überträgt der Auftragnehmer der Auftraggeberin zusätzlich das Eigentum an bis dahin erzielten Teilergebnissen.
- (3) Die Vorbehalte des § 37 UrhG sind ausgeschlossen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (2) Die bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen erlangten Informationen aus dem Bereich der Auftraggeberin dürfen mit Ausnahme der in § 4 (2) genannten Personen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die in § 4 (2) genannten Personen sind über die Verschwiegenheitspflicht und die Nutzungsbeschränkung gemäß Ziffer 8 zu belehren.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten Unterlagen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern und nach Auftragserfüllung einschließlich Kopien unverzüglich an die Auftraggeberin zurückzugeben.

§ 8

Gewährleistung/Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin nicht beeinträchtigt wird.

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin geltend machen könnten, freizustellen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.
- (5) Gerichtsstand ist Potsdam.

.....

Datum, Auftraggeberin

.....

Datum, Auftragnehmer